



Algerien, Marokko und Tunesien werden sichere Herkunftsstaaten

Es erreichen seit 2016 weniger Flüchtlinge Deutschland. Im März dieses Jahres sind nur noch 20.000 Asylsuchende nach Deutschland eingereist. In den letzten drei Monaten des Jahres 2015 wurden noch knapp eine halbe Million Asylsuchender im sogenannten Easy-System des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registriert, im ersten Quartal dieses Jahres ist ihre Zahl auf 170.000 zurückgegangen. Das sind 66 Prozent weniger Menschen.

Auch die von der Bundesregierung ergriffenen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zur deutlichen Reduzierung der Flüchtlingszahlen zeigen ihre Wirkung. Derzeit kommen täglich weniger als 200 Menschen nach Deutschland, im Jahr 2015 waren es täglich teilweise mehr als 10.000. Darunter sind immer noch viele, deren Asylanträge von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben.

Diese Anträge sollen daher zügiger bearbeitet und entschieden werden, so dass im Falle einer Ablehnung auch die Rückführung schneller erfolgen kann.

Eine Möglichkeit hierzu bietet die Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten. Zudem hat die Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten gemeinsam mit anderen Maßnahmen der Bundesregierung zu einem erheblichen Rückgang der Asylsuchenden geführt. Durch den Gesetzentwurf, der in dieser Woche im Deutschen Bundestag beraten wird, werden die Staaten Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Marokko und Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 liegen bei diesen Ländern nur in wenigen Einzelfällen vor.

Vor der Einstufung der drei genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten hat sich die Bundesregierung anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für eine Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat gebildet. Nach sorgfältiger Prüfung ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass in den genannten Staaten gewährleistet erscheint, dass dort generell, systematisch und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Auch die Schutzquoten im Asylverfahren wurden für die Beurteilung mit herangezogen.

Durch die zahlreichen, zumeist aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten Asylanträge werden Bund, Länder und Kommunen mit erheblichen Kosten für die Durchführung der Verfahren sowie für die Versorgung der in Deutschland aufhältigen Asylsuchenden belastet. Dies geht im Ergebnis zu Lasten der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Deutschland wird dadurch als Zielland für aus nicht asylrelevanten Motiven gestellte Asylanträge weniger attraktiv.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



der Koalitionsausschuss hat in dieser Woche wichtige Eckpunkte für ein Integrationsgesetz vorgelegt. Wir wollen mit

dem Gesetz die Eigenbemühungen für eine schnelle und gute Integration stärken und einfordern, aber natürlich auch die Integration gerade auf dem Arbeitsmarkt durch staatliche Maßnahmen fördern.

Dazu will die Bundesregierung ein Arbeitsprogramm auflegen, bei dem 100.000 Arbeitsgelegenheiten, zum Beispiel im gemeinnützigen Bereich, geschaffen werden. Diese Arbeiten sollen schon während des Asylverfahrens absolviert werden, um so eine Heranführung an den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern und Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind, sind allerdings von dem Arbeitsprogramm ausgenommen. Außerdem wollen wir zum Beispiel die Ausbildungsförderung schnell für Menschen mit Bleibeperspektive verbessern. Für uns ist klar, dass für die Menschen, die zu uns ins Land kommen, auch eine Mitwirkungspflicht gilt. Das heißt, künftig muss bei Abbruch oder bei Ablehnung von Integrationsmaßnahmen mit Leistungseinschränkungen bei den Asylbewerberleistungen gerechnet werden. Ferner wollen wir eine feste Wohnsitzzuweisung, damit die Schutzberechtigten gerecht im Land verteilt werden und keine sozialen Brennpunkte entstehen können.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Peter Hintze MdB

Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW

Foto: DBT/Stella von Saldern

Anlegerschutz verbessern und Transparenz auf den Kapitalmärkten erhöhen EU-Kommission muss inhaltliche Klarheit bei Finanzmarktrichtlinie schaffen



Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am Mittwoch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz beschlossen. Dazu erklärt der zuständige Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Matthias Hauer MdB:

„Der Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt zu mehr Transparenz und verbessertem Anlegerschutz auf den Kapitalmärkten. Die Meldepflichten für Emittenten werden erweitert und die Strafen bei Insiderhandel und Marktmanipulation spürbar erhöht. Statt einer Million Euro sind künftig bis zu fünf Millionen Euro Geldbuße möglich. Ferner werden europaweit einheitliche Regeln für die sogenannten Beipackzettel von Finanzprodukten die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Produkte erhöhen.

Die Beratungen haben aber auch gezeigt, wie schwierig es ist, über Regelungen gegen Marktmissbrauch zu beraten, während es auf europäischer Ebene immer noch keine Klarheit zur Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und den konkretisierenden Rechtsakten der Europäischen Kommission gibt. Hier gibt es viele Überschneidungen und Wechselwirkungen, die berücksichtigt werden müssen. Daher muss jetzt auf europäischer Ebene Klarheit über die Ausgestaltung der Vorgaben geschaffen werden, damit wir zügig mit den Beratungen zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz beginnen können.“

Hintergrund: Zum einen geht es um die Anpassung der Marktmissbrauchsregulierung an das Aufkommen von neuartigen Handelsplattformen. Dazu wird unter anderem der Katalog der Finanzinstrumente, auf die Vorschriften gegen Marktmanipulation Anwendung finden, erweitert. Darüber hinaus soll die Überwachung von Marktmissbrauch auf Warenderivatemarkten und bei Benchmarks (z.B. Libor) verbessert werden. Der Gesetzentwurf sieht ferner die Erweiterung der Meldepflichten für Emittenten und die Stärkung der Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden bei Marktmissbrauch vor. Außerdem werden die Sanktionsmöglichkeiten bei Insiderhandel und Marktmanipulation vereinheitlicht und verschärft. Zum anderen werden mit dem Gesetzentwurf notwendige Anpassungen an die europäische PRIIP-Verordnung („Beipackzettel“ für Finanzprodukte) vorgenommen. Wesentliche Inhalte dieser Neuregelung sind europaweit einheitliche Anforderungen an die Informationen, die Kleinanlegern bei dem Vertrieb von „verpackten“ Anlageprodukten zur Verfügung gestellt werden müssen, die Harmonisierung von Anforderungen an Inhalt und Format dieser Informationsblätter, die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, bei Missständen Produkte zu verbieten, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens und Vorgaben für nationale Sanktionsvorschriften.

Foto: Emil Zander

Berufliche Weiterbildung wird gestärkt

Der wirtschaftliche, technische und qualifikationsspezifische Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt führt einerseits zu einer höheren Nachfrage an Fachkräften und bewirkt andererseits jedoch, dass sich Chancen für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt verschlechtern. Schon seit einiger Zeit ist sichtbar, dass trotz guter Arbeitsmarktentwicklung insbesondere gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben.

Es wird daher klargestellt, dass der Vorrang, jemanden in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln, einer Weiterbildungsförderung nicht entgegensteht, wenn durch die Weiterbildung eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann. Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen können zur besseren Eignungsfeststellung durch längere Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber gefördert werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht über eine Berufsausbildung verfügen, können Förderleistungen zum Erwerb von Grundkompetenzen erhalten, wenn dies für eine erfolgreiche berufliche Nachqualifizierung erforderlich ist. Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen erhalten sie bei Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen jeweils eine Prämie. Bei betrieblicher Umschulung können begleitende Hilfen erbracht werden. Die Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen wird fortentwickelt, indem die Förderung weiter flexibilisiert wird.

Für gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund von Restrukturierungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, wird zudem eine neue Fördermöglichkeit für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in Transfergesellschaften geschaffen. Dadurch werden Anreize gesetzt, Qualifizierungsmaßnahmen, die für die Eingliederung in eine neue Beschäftigung notwendig sind, während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld durchzuführen.

Impressum:

Ausgabe Nr. 06/2016
14. April 2016

Landesgruppe NRW
der CDU/CSU-Fraktion
im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck